## Landtag Brandenburg

Drucksache 7/1960

7. Wahlperiode Neudruck

## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 693

der Abgeordneten Sahra Damus (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Benjamin Raschke (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drucksache 7/1773

## Homeoffice für Amts- und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: In zahlreichen Unternehmen und Behörden wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit gewährt, an einzelnen Tagen von Zuhause zu arbeiten. Das höhere Maß an Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung wird dabei von vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als sehr positiv wahrgenommen. Insbesondere für Personen mit Betreuungsaufgaben für kleine Kinder oder pflegebedürftige Angehörige stellen flexiblere Arbeitsmodelle oftmals eine große Entlastung dar, da beispielsweise Anfahrtszeiten verkürzt werden. Durch die Corona-Krise wurde der Trend zum Homeoffice noch verstärkt. Unklar ist, in welchem Umfang die Möglichkeit auch in der Justiz, insbesondere bei Amts- und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten besteht und genutzt wird.

Frage 1: Wie viele Amts- und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten waren in den Jahren 2016 bis heute in Brandenburg beschäftigt (bitte nach Dienststellen und Geschlecht aufschlüsseln)

Zu Frage 1: Zurzeit sind 240 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 35 Amtsanwältinnen und Amtsanwälte in den Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg beschäftigt. Die Zahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, die in den Jahren 2016 bis heute in den einzelnen Dienststellen beschäftigt waren bzw. sind, ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten.

	Staatsanwaltschaft Cottbus					
	Staatsanwältinnen und Staatsanwälte			Amtsanwältinnen und Amtsanwälte		
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt
2016	28	20	48	3	4	7
2017	28	19	47	3	4	7
2018	29	20	49	3	4	7
2019	29	20	49	3	3	6
2020	30	20	50	2	3	5

Eingegangen: 10.09.2020 / Ausgegeben: 15.09.2020

	Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)					
	Staatsanwältinnen und Staatsanwälte			Amtsanwältinnen und Amtsanwälte		
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt
2016	39	22	61	2	10	12
2017	39	19	58	2	10	12
2018	42	14	56	2	10	12
2019	38	18	56	1	10	11
2020	40	17	57	1	10	11

	Staatsanwaltschaft Neuruppin					
	Staatsanwältinnen und Staatsanwälte			Amtsanwältinnen und Amtsanwälte		
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt
2016	20	24	44	1	7	8
2017	21	24	45	2	7	9
2018	21	22	43	2	8	10
2019	22	23	45	1	9	10
2020	24	23	47	1	8	9

	Staatsanwaltschaft Potsdam					
	Staatsanwältinnen und Staatsanwälte			Amtsanwältinnen und Amtsanwälte		
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt
2016	43	25	68	5	5	10
2017	42	24	66	5	4	9
2018	44	25	69	5	5	10
2019	42	29	71	5	5	10
2020	36	39	75	5	5	10

	Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg					
	Staatsanwältinnen und Staatsanwälte			Amtsanwältinnen und Amtsanwälte		
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt
2016	11	4	15	0	0	0
2017	10	4	14	0	0	0
2018	10	4	14	0	0	0
2019	7	7	14	0	0	0
2020	8	6	14	0	0	0

Frage 2: Welche Regelungen gibt es, die das Arbeiten der Amts- und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vom Homeoffice aus ermöglichen (bitte Angabe mit Quelle)? Inwieweit bestehen Unterschiede bei den Anforderungen an Homeoffice im Vergleich zu anderen Behörden wie beispielsweise den Finanzämtern?

Zu Frage 2: Aufgrund einer Anordnung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg besteht seit 1997 für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte und Wirtschaftsreferentinnen und -referenten eine Präsenzpflicht in der Dienststelle während der Kernarbeitszeiten (montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 14.00 Uhr). Im Übrigen können die Arbeitszeiten unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange frei gestaltet werden. An der Zeiterfassung nehmen diese Beamtengruppen nicht teil. Daneben besteht die Möglichkeit zur Wohnraumarbeit. Grundlage hierfür ist die zwischen der Generalstaatsanwältin des Landes Brandenburg und dem Gesamtstaatsanwaltsrat bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg sowie dem Bezirkspersonalrat bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg geschlossene Dienstvereinbarung über die Einführung von IT-gestützter Wohnraumarbeit für Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte bei den Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg vom 14. Mai 2020.

In den Finanzämtern des Landes Brandenburg wird seit August 2018 Wohnraumarbeit in Form von alternierender Telearbeit im Innendienstbereich der Finanzämter des Landes Brandenburg pilotiert. Die hierfür geltenden Regelungen sind in den Rahmenbedingungen für die Alternierende Telearbeit in den Finanzämtern des Landes Brandenburg festgelegt. Die Anforderungen an die Teilnahme an der Wohnraumarbeit bei den Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg unterscheiden sich nur geringfügig von den Anforderungen bei den Finanzämtern. Sowohl bei den Staatsanwaltschaften als auch bei den Finanzämtern des Landes Brandenburg kann die Arbeitsleistung in Form von Wohnraumarbeit als alternierende IT-gestützte Wohnraumarbeit erbracht werden, wobei die Arbeitsleistung teilweise in der Dienststelle und teilweise im häuslichen Bereich erbracht werden kann und die Bediensteten während der häuslichen Arbeitszeit durch elektronische Kommunikationsmittel mit ihrer Dienststelle verbunden sind. Die im Bereich der Staatsanwaltschaften geltende Dienstvereinbarung sieht eine zahlenmäßige Beschränkung nicht vor. In den Finanzämtern des Landes Brandenburg ist die Zahl der an der Wohnraumarbeit Teilnehmenden während der Pilotierungsphase auf insgesamt 70 Plätze beschränkt.

Den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und Amtsanwältinnen und Amtsanwälten kann in der Regel Wohnraumarbeit bis zu 20 vom Hundert der regelmäßig zu erbringenden Arbeitszeit bewilligt werden. In den Finanzämtern sollen mindestens 40 vom Hundert der individuellen Wochenarbeitszeit in der Dienststelle erbracht werden. Über die Anforderungen an die Tätigkeit im Homeoffice in anderen Behörden bestehen keine Erkenntnisse.

Frage 3: Wie viele Amts- und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten nutzten in den Jahren seit 2016 die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten (bitte jährliche Aufschlüsselung)?

Zu Frage 3: Die Möglichkeit zur teilweisen Erbringung der Arbeitsleistung in Wohnraumarbeit wurde in den Jahren seit 2016 wie folgt genutzt:

Jahr	Staatsanwältinnen und Staats-	Amtsanwältinnen und Amtsan-	
	anwälte	wälte	
2016	1	0	

2017	2	6
2018	3	6
2019	2	6
2020	14	12

Frage 4: Welche Vor- und Nachteile sieht die Landesregierung in der Nutzung von Homeoffice von Amts- und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten? Wie hat sich die Bewertung durch Erfahrungen während der Corona-Krise ggf. verändert?

Zu Frage 4: Bislang ist es in keinem Fall zu Beanstandungen gekommen, die etwa Anlass hätten geben können, die Gewährung von Wohnraumarbeit vorzeitig zu widerrufen. Das derzeitige Nutzungsverhalten erlaubt ein flüssiges und unbeeinträchtigtes Arbeiten. Auch konnten die bisher erforderlichen Ressourcen im Bereich der IT-Technik einschl. Notebooks zur Verfügung gestellt werden. Die Wohnraumarbeit hat sich insgesamt positiv auf die Mitarbeitermotivation ausgewirkt und gerade im Flächenland Brandenburg als taugliches Instrument zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf erwiesen. Dies hat sich auch in der Zeit der Corona-Krise, in der verstärkt Homeoffice angeordnet worden ist, bestätigt. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die staats- und amtsanwaltliche Tätigkeit nur in einem begrenzten Umfang der Wohnraumarbeit zugänglich ist. So erfordern beispielsweise die Wahrnehmung des Sitzungsdienstes bei Gericht, die Durchführung von Vernehmungen, die Teilnahme an strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen, die Auswertung von Beweismitteln sowie die Koordinierung der polizeilichen Ermittlungen eine Präsenz vor Ort.

Frage 5: Beabsichtigt die Landesregierung, die Nutzung von Homeoffice für Amts- und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu erhöhen? Wenn ja mit welchen Mitteln?

Zu Frage 5: Mit der bestehenden Dienstvereinbarung sind für die Beamtinnen und Beamtinnen des staats- und amtsanwaltlichen Dienstes die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Wohnraumarbeit geschaffen worden. Für den derzeit absehbaren Bedarf stehen derzeit ausreichend technische Kapazitäten (Prozessorleistung, Arbeitsspeicher, Speicherplatz) zur Verfügung. Die Erfordernisse eines geordneten Geschäftsablaufes orientieren sich weiterhin an der Papierakte. Erst mit der Einführung einer eAkte und den einhergehenden technischen Infrastrukturmaßnahmen wird sich eine weitere Ausweitung der Wohnraumarbeit sinnvoll realisieren lassen. Die fortschreitende Digitalisierung und die eingeleiteten Entwicklungen im Bereich der eAkte werden den Wohnraum- und Telearbeitsplatzkonzepten zuträglich sein.

Frage 6: Welche weiteren konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Amts- und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu verbessern?

Zu Frage 6: Für die Beamtinnen und Beamten des staats- und amtsanwaltlichen Dienstes bestehen neben der Möglichkeit zur Wohnraumarbeit flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit zur Teilzeittätigkeit (auch während der Erprobung). Zur weiteren Verbesserung der Familienfreundlichkeit wird aktuell ein Beitritt zu dem Netzwerk "Erfolgsfaktor Familie" als der zentralen Plattform zum Thema Vereinbarung von Beruf und Familie geprüft. Mit diesem

Programm setzt sich das Bundesfamilienministerium zusammen mit dem DGB und den Spitzenverbänden der Wirtschaft dafür ein, Familienfreundlichkeit zu einem Markenzeichen der deutschen Wirtschaft und Verwaltung zu machen.